

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 13

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haber eine zu grosse Gewalt und zu grosses Ansehen erhalten würden. Die gleiche Furcht hat früher das militärisch höchst unzweckmässige Gesetz veranlasst, dass ein General nur drei Jahre lang ein Armeekorps kommandiren dürfe. Die letztere Bestimmung wird zwar schon längst in der Weise umgangen, dass die Armeekorpskommandanten von drei zu drei Jahren neu bestätigt werden. Für die Armeé-General-Inspektoren soll die Altersgrenze auf 67 Jahre festgesetzt werden. Vor-erst ist der Vorschlag der General-Inspektoren, welcher eine Mehrausgabe von Fr. 100,000 erfordern soll, an den Budget-Ausschuss gewiesen worden. Es sind aber nicht finanzielle, sondern politische Bedenken, welche die Abgeordneten besorgt machen.

Verschiedenes.

— (Ein Beitrag zur Kenntnis des französischen Offizier-korps.) Während der junge Offizier der deutschen Armee in Scheibert's Offizierbrevier einen recht nützlichen Rath-geber für seine neuen Berufspflichten findet, ist dem französischen Sous-Lieutenant in einer den Titel „Conseils“ führenden Schrift ein, ähnlichen Zwecken dienender Führer in die Hand gegeben worden. Da derselbe werthvollen Aufschluss über verschiedene, in den offiziellen Vorschriften mit Stillschweigen übergangene, Verhältnisse der französischen Armee ertheilt, stehen wir nicht an, nachfolgend einige interessante Punkte aus dem Inhalte des kleinen Büchelchens wiederzugeben. Wir hoffen hierdurch gleichzeitig, einige erwünschte Er-gänzungen zu dem in den Oktobernummern des vorigen Jahres in dieser Zeitung veröffentlichten vortrefflichen Aufsatze über das französische Offizierkorps zu liefern.

Der neuernannte französische Offizier hat seine Er-nennung seinem neuen Regiments-Kommandeur in einem Briefe anzuseigen, welcher nach unseren Begriffen wenig den Charakter eines militärischen Schriftstückes trägt. Man lese z. B. nur diese eine Stelle, welche sich in einem Musterbeispiel findet: „Heureux, d'être placé sous vos ordres, je ferai tous mes efforts pour mériter votre bienveillant intérêt.“ Nach kurzem Equipirungsurlaub begibt sich der junge Offizier zu seinem Truppenteil; ein feuille de route gewährt ihm eine Ermässigung des Fahrpreises um $\frac{3}{4}$, in Algier von $\frac{1}{2}$ des gewöhnlichen Preises, selbst dann, wenn er in Zivil fahren sollte. Jeder Offizier hat Anrecht auf einen Platz in einem Coupé erster Klasse, welches ungefähr unseren Wagen zweiter Klasse entspricht; doch steht es dem Offizier frei, sich jeden anderen Platz im Zuge zu wählen. „Nicht schicklich,“ heisst es in den Conseils — es muss also doch wohl vorkommen — „ist es, die dritte Klasse zu benutzen; man könnte dort mit Mannschaften zusammenkommen, welche der Offizier durch seine Gegenwart be-lästigen würde.“ Gleich nach dem Eintreffen erfolgen die Meldungen bei den unmittelbaren Vorgesetzten und das Aufsuchen des ältesten Lieutenants der Kompagnie, welcher mit der ersten Anleitung des Neuankömmlings betraut ist. Die Einführung in den Dienst (Réception devant la troupe) erfolgt in einer besonderen, genau vor-geschriebenen Weise durch den Bataillons-Kommandeur. Der junge Offizier steht mit aufgenommenem Seitenge-wehr neben dem Bataillons-Kommandeur mit der Front gegen die formirte Kompagnie. Die an dieselbe zu richtenden Worte sind genau bestimmt. Zum Schluss tritt der Offizier an seinen reglementarischen Platz und erfolgt sodann ein Vorbeimarsch. Dieser Vorgang wie-derholt sich bei jeder Beförderung und Versetzung. Nach der „Rezeption“ erfolgen die Meldungen des Offiziers bei seinen unmittelbaren Vorgesetzten, sodann die Be-suche bei sämtlichen Offizieren des Regiments, wobei

der Betreffende sich aber durch etwaige Streitigkeiten und Missstimmungen der Offiziere untereinander nicht verleiten lassen soll, einzelne zu überschlagen. Ueber Besuche an Offiziere anderer Truppenteile wird nichts gesagt, ebensowenig über Besuche in der colonie, d. h. in der Gesellschaft. Die gesellschaftliche Stellung des französischen Offiziers ist im schlechten Siune des Wortes eine exklusive, er kann sich den Eintritt in die Gesell-schaft nur dann verschaffen, wenn er über gute Empfehlungen verfügt.

Es besitzt jetzt jeder Truppenteil seine „pensions“, seine Speiseanstalten, welche, wenn sie ausnahmsweise der Truppenteil bewirthschaftet, als „popotte“ bezeichnet werden; die Benennung „mess“ hat sich vielfach eingebürgert. „Die Speiseanstalten sind sämtlich der Beauf-sichtigung des Oberstlieutenants unterstellt und hat der-selbe dafür zu sorgen, dass die Beträge monatlich pünkt-lich und vollständig abgeführt werden. Für die Rech-nungslegung ist der jüngste Offizier verantwortlich. In einem gemeinschaftlichen Mittagstisch hat man eine Gefährdung der Disziplin und eine Beschränkung des freien Verkehrs der jüngern Elemente zu erblicken geglaubt und denselben sowohl im Offizier- wie Unteroffizierkorps durch mehrere chargeンweise getrennte Mittagstische er-setzt, ja selbst die den gleichen Rang bekleidenden Offi-ziere sind nicht verpflichtet, in ein und derselben „pen-sion“ zu speisen. Die im Offizierkorps bestehende innere Trennung in „troupiers“ und „St. Cyriens“ wird daher in vielen Fällen auch zu einer äusserlichen, da die bei-den Elemente in Herkunft, Alter, Anschauung, Ansprü-chen und Lebensweise von einander zu verschieden sind. In kleinen Garnisonen findet diese Trennung des Mittags-tisches in den einzelnen Chargen nicht immer statt, die Trennung beider Elemente tritt aber beim ausserdienst-lichen Leben sofort zur Erscheinung. Nur auf Märschen und im Manöver ist es gestattet, dass alle Offiziere zu-sammen essen und soll dann die Bestreitung der Kosten chargengemäss stattfinden. Der jedesmalige älteste Offi-zier ist der Präsident des Mittagstisches, er hat über Ordnung und gutes Einvernehmen zu wachen; Gespräche über Religion, Politik und den Dienst — sogar über alte Schulverhältnisse in St. Cyr, da diese etwa an-wesende troupiers verletzen könnten — sollen durchaus nicht stattfinden. Die Aufgabe des Tischältesten ist keine dankbare; er steht vollständig zwischen zwei Feuern und wird, da der hermetische Abschluss der deutschen Kasinos nach Aussen unbekannt ist, für jedes, was aus den Kasinos in die Oeffentlichkeit dringt, ver-antwortlich gemacht, ohne selbst die Mittel zu besitzen, ein Verbreiten von Nachrichten aus den Kasinos verhindern zu können. Nach Allem, was wir darüber gehört haben, ist das Ansehen des Präsidenten nur ein sehr beschränktes, man geht oft genug darauf aus, ihm sein Amt zu erschweren, ihn zum unzeitigen Einschreiten zu veranlassen, so dass er zum beliebten Vorwurf mancher Novellen geworden ist. Kasino-Ordonnanz sind nicht üblich, die Bedienung erfolgt durch das Dienstpersonal des Hauses. Eine nach unseren Begriffen unangenehme Störung erleidet der Mittagstisch durch das Eintreten des Unteroffiziers du jour, welcher den Offizieren die Befehle mittheilt.

Neben der Ueberwachung des Lebens in den Speise-Anstalten hat der Oberstlieutenant dafür zu sorgen, dass die Offiziere sparsam leben und keine Schulden machen. Schuldenmachen wird disziplinarisch bestraft und soll Erwähnung in den vertraulichen Berichten finden. Hat ein Offizier Kleider- oder Kasinoschulden oder ist der-selbe mit seiner Miethe im Rückstande, so wird auf Be-fehl des Obersten das Gehalt mit Beschlag belegt und von demselben nur so viel ausgezahlt, als der Offizier unbedingt zu seinem Leben nöthig hat.

Wenn in Deutschland ein Offizier seinen Stubenarrest bricht, so wird dieses einem Bruche des Ehrenwortes gleichgeachtet und der Betreffende nicht mehr für würdig gehalten, ferner Offizier zu sein; in Frankreich tritt in einem solchen Falle der Arrêt de rigueur ein, d. h. vor die Thür des Offiziers wird ein Posten gestellt und hat jener den Wachmannschaften eine Geldsumme von seinem Gehalt zu geben. Eine Bekanntmachung der Strafe kann erfolgen, wenn dieses im Interesse der Disziplin wünschenswerth erscheint. Für uns ist dies ebenso unverständlich, wie die Wiedergabe von Gerichtsverhandlungen gegen Offiziere in Militärzeitungen. Im „Avenir militaire“ fand sich z. B. folgende Notiz: „Der Oberst Pons vom 3. Marine-Infanterie-Regiment in Rochefort, der wiederholt verklagt ist wegen Verletzung der kriegsministeriellen Verfügung, betr. Dienstbefreiung der Soldaten an Sonn- und Festtagen, ist nach Neukaledonien geschickt. Hoffen wir,“ so schliesst das Blatt, „dass dieses Beispiel fruchtet wird.“

Man kann sich in der That nur wundern, dass das französische Offizierkorps trotz dieser Bestimmungen, trotz des geringwerthigen Aequivalents, welches ihm für seine Entbehrungen und Entsaligungen geboten wird, noch einen solchen Geist bewahrt hat. Dem Offizier die bevorzugte Stellung, die er zur Zeit des ersten Kaiserreiches in der Gesellschaft inne hatte und welche ihn für alles entschädigen würde, wiederzugeben, widerspricht den in Frankreich herrschenden Anschauungen. Das Dichten und Trachten des einen Theils des französischen Offizierkorps geht dahin, in möglichst kurzer Zeit in einträgliche, einflussreiche Stellungen zu gelangen, hierzu sind Konnektionen nothwendig, die oft in keineswegs feiner Weise erworben werden. Der Offizier wird dann zum Streber, der ohne Rücksicht auf Mittel und Opfer sein Ziel zu erreichen sucht. Der andere, und bei weitem zahlreichere Theil des Offizierkorps geht auf das Erdien eines kleinen Pension aus, um von derselben in irgend einem abgelegenen Winkel, ohne Ansprüche zu machen, leben zu können. Beide Richtungen tragen wenig dazu bei, den inneren Zusammenhalt, das kameradschaftliche Gefühl im Offizierkorps zu entwickeln, welches keine grosse Familie, wie in Deutschland, sondern nur ein Sammelbegriff ist. Schon die verschiedene politische Färbung, die in schroffer Form zu Tage tritt, kann wenig dazu beitragen, die Elemente einander näher zu bringen und das Offizierkorps als geschlossenes Ganze erscheinen zu lassen. In Frankreich hat es die Armee eben von jeher als ihr gutes Recht betrachtet, in Politik zu machen, ein Uebelstand, der erst mit der heterogenen Zusammensetzung des Offizierkorps aufhören wird.

(Milit. Ztg.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

19. Hülfsbuch zur Heranbildung von Unterführern für den Exerzier- und Schiessdienst, sowie für das Gefecht, enth.: Auszug aus dem Exerzier-Reglement und aus der Schiessvorschrift für die Infanterie, nebst einer Instruktion über das Verhalten im Feuer. Zusammengestellt von O. Hauptmann. 1888, Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Kl. 8°. S. 84. Preis 55 Cts. 20./21. Der Felddienst des Kavalleristen. 1888, Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

Heft I: Leitfaden für den Unterricht des Kavalleristen im Felddienst. Mit Skizzen und Beilagen. Kl. 8°. S. 57. Preis Fr. 1. 20.

Heft II: Kurzes Lehrbuch für Unteroffiziere und Mannschaften der Kavallerie. Mit Skizzen und Beilagen. Kl. 8°. S. 40. Preis 70 Cts.

22. Revue Militaire Belge, paraissant tous les trimestres. Douzième année (1887). Tome IV. Bruxelles, Librairie militaire C. Muquardt. Prix d'abonnement Fr. 10.
23. Revue du Service de l'Intendance Militaire, paraissant tous les deux mois. Janvier—Février 1888. Première année. Tome I. 1re Livraison. Paris, Victor Rozier, éditeur. Prix d'abonnement Fr. 15 par an et port.
24. Wachs, Otto, Der Kampf um Konstantinopel. Sonderabdruck aus der Internat. Revue über die gesammten Armeen und Flotten. 1888, Leipzig, Ed. Baldamus. Gr. 8°. S. 58. Preis Fr. 1. 35.
25. Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts. Zeitraum 1820 bis zur Gegenwart. 14. und 15. Lieferung.
- Vorgänge und Kämpfe bei Metz:
- II. Schlacht bei Noiserville:
- Schlacht am 31. Aug. 1870. Plan B. Situation am 31. Aug., mit Text;
 - Schlacht am 1. Sept. 1870. Plan C. Situation in der Nacht zum 1. Sept., mit Text.
- III. Die letzten Vorgänge und Kämpfe und die Kapitulation, 2. Sept. bis 27. Okt. Drei Skizzen, D, Situation am 18. Sept., Anfangs Okt. und zu Beginn des Gefechts von Bellevue (7. Okt.), mit Text.
- Halbinsel-Feldzug, April bis Aug. 1862:
- Die Begebenheiten bis zum Vorabende der Schlacht bei Fair-Oaks. Uebersichtskarte A mit Text.
 - Die Schlacht bei Fair-Oaks am 31. Mai. Plan B, mit Text.
 - Der Rückzug der Unions-Armee. Skizze der Gefechte vom 26. Juni bis 1. Juli. Plan C, mit Text.
- Iglau, Verlag von Paul Bäuerle. Preis für Subscribers Fr. 3. 50, für Nichtsubscribers das Doppelte.
26. Die Russische Garde im Kriege 1877/78. Ihre Organisation, Bewaffnung, Ausbildung, Mobilmachung und Waffenthaten. Nach dem Werke: „Vor zehn Jahren“ von Pusyrewsky, kais. russischer General-Major im Generalstabe, bearbeitet von A. Regenauer, Hauptm. im Nebenat des Grossen Generalstabes. Mit 2 Uebersichtskarten und 2 Gefechtsplänen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 8° geh. Preis Fr. 6. 70.

Specialität für Militär,

Jäger, Touristen, Ingénieurs, u. s. w.



Remontoir-
Uhren
mit
selbstleuchtenden
Zifferblättern,



durch welche man in der grössten Finsterniss die Zeit ohne Licht deutlich sieht. Empfohlen durch das französische Kriegsministerium (19. April 1887), sowie von höheren Autoritäten anderer Länder. Zahlreiche Atteste von Militär aller Graden.

Remontoir-Uhr mit leuchtendem Compas, sehr praktisch für Rekognoszirungen. Begleitet mit Gebrauchsanweisung. Grösse 14 Linien. Mit Nickel-Schale, sehr solid Fr. 25.—

Mit Silber-Schale, " " " " " 30.—

Remontoir-Uhr, ohne Kompas, leuchtendes Zifferblatt, Nickel-Schale, gravirt mit Militär-Trophäen, sehr solid, 18 Linien Fr. 20.—

Mit Silber-Schale " " 30.—

Garantirt 2 Jahre, Sendung gegen Nachnahme.

Joannet-Baltisberger, Uhrenfabrikant,
Länggassstrasse 75, Bern.